

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Verbindlichkeiten

1. Angebote sind freibleibend, sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist. Bei Sofortlieferung dient die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.
2. Erteilte Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Die nachstehenden Bedingungen gelten als wesentlicher Bestandteil des Kaufvertrages.
3. Abweichungen, andere Bedingungen oder Nebenabreden gelten nur dann als verbindlich, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt sind.

II. Unterlagen

1. Angaben in Katalogen und Prospekten sowie die zu Angebot und Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte, Verbrauchs- und Leistungszahlen und sonstige Angaben sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Im Einzelfall sind wir zu konstruktiven Abänderungen und bei bestehendem Rohstoffmangel zur Verwendung anderer Materialien berechtigt.
3. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Sie berechtigen auch nicht zum Nachbau einzelner Teile.
4. Die von uns gelieferten Geräte, Teile oder Software dürfen nicht nachgebaut oder kopiert werden, auch wenn sie nicht durch Patente geschützt sind oder dieser Umstand nicht besonders gekennzeichnet ist. Bei widrigem Verhalten trägt der Besteller alle sich daraus ergebenden Konsequenzen.

III. Preise, Verpackung, Versicherung

1. Lieferung und Berechnung erfolgen zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen. Bei Kostenänderung zwischen Angebotabgabe und Fertigstellung behalten wir uns eine Preisberichtigung vor.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Friedrichsdorf einschließlich Verpackung, Aufstellung und Inbetriebnahme.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Inland: 30 Tage netto ab Rechnungsdatum
Für Aufträge über DM 30.000,- gelten folgende Bedingungen:
1/3 bei Auftragsbestätigung
1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft
1/3 30 Tage nach Rechnungsdatum.
2. Ausland: Entsprechend den Angaben in der Auftragsbestätigung bzw. den getroffenen Vereinbarungen.
3. Zahlungen sind am Fälligkeitstage auf eines unserer Konten ohne jeden Abzug, insbesondere porto- und spesenfrei, zu leisten. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung bzw. das Datum der Meldung der Versandbereitschaft maßgebend.
4. Zahlungen sind ausschließlich an uns zu leisten. Zurückbehaltung und Aufrechnung sind ausgeschlossen.
5. Wird uns nach Vertragsabschluss eine ungünstige Vermögenslage des Bestellers bekannt, können wir Sicherheit für die Gegenleistung verlangen. Erhalten wir diese nicht, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern.
6. Verzögern sich die Anlieferung, Aufstellung oder Inbetriebsetzung ohne unser Verschulden, so sind die Zahlungen gleichwohl zu den Terminen zu leisten, die sich aus den ursprünglichen Vereinbarungen ergeben.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art, einschließlich Nebenforderungen, unser Eigentum. Soweit im Lande des Bestellers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Besteller für deren Erfüllung zu sorgen.
2. Forderungen, die beim Besteller während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes aus einer eventuellen Weiterveräußerung oder aus der Einräumung des Nießbrauches für Dritte an dem Liefergegenstand entstehen, gehen ohne besondere Abtretungserklärungen auf uns über. Wir sind berechtigt, die auf Verlangen zu benennenden Dritten vom Forderungsübergang zu benachrichtigen und ihnen Anweisung zu erteilen sowie bei Zahlungsverzug die gelieferten Waren aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen und anderweitig darüber zu verfügen. Die Ausübung dieses Rechts gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag.
3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller den Liefergegenstand gegen Feuer-, Wasser- und Bruchschäden zu versichern. Wir sind berechtigt, diese Versicherungen auf Kosten des Bestellers vorzunehmen.
4. Der Besteller ist während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes nicht berechtigt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen, Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich mitzuteilen.

VI. Liefertermine

1. Alle Lieferzeitangaben sind auf Grund der jeweiligen Gegebenheiten – z. B. Produktionskapazität, Beschäftigungslage, Lieferantentermine – ermittelt. Tritt später eine Änderung dieser Gegebenheiten ein, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung der Lieferzeit vor. Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrages geklärt, etwa erforderliche Genehmigung erteilt und wir im Besitz der vereinbarten Anzahlung sind. Teillieferungen sind zulässig. Wir bedauern, Inverzugsetzung, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche sowie Abnahmeverweigerung wegen verspäteter Lieferung nicht anerkennen zu können. Vom Besteller gewünschte Änderungen können eine Verlängerung der Lieferzeit nach sich ziehen.
2. Verzögert sich die Lieferung durch unvorhergesehene Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit ein. Rücktrittsrechte und weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
3. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeit ist die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers.

VII. Gefahrübertragung

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Versendung des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn wir die Kosten für Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

VIII. Montage

Soweit eine Montage oder Inbetriebnahme durchzuführen ist, gelten unsere Montage- und Servicebedingungen.

IX. Gewährleistung

Für eventuelle Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, sowie für selbständige Garantieverprechen, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten bei Computer und Peripherie und 12 Monaten bei HPLC-Geräten, wenn es nicht anders von uns bestätigt wurde, (bei 24-stündigem Dauerbetrieb innerhalb von 3 bzw. 6 Monaten) vom Tage der Erfüllung ab gerechnet infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden von uns zu vertretenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung – unbrauchbar werden. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ausgewechselte Teile werden unser Eigentum.
2. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 9 Monate nach Gefahrübergang.
3. Wir haften nicht für solche Mängel oder Schäden, die auf natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung widriger Beanspruchung, Benutzung ungeeigneter Betriebsmittel, Vitterungs- oder anderen Natureinflüssen bzw. sonstigen Einflüssen, die von uns nicht zu vertreten sind, beruhen. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haften wir nur für zeichnungsgemäße Ausführung. Teile, die auf Grund ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem schnellen Verschleiß unterliegen, z. B. Packungen, Dichtungen, Teile aus Kunststoff, Betriebsmittelfüllungen, Glasteile, Leuchtquellen usw. sind von der Mängelhaftung ausgenommen.
4. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Unterlieferanten zustehen.
5. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls werden wir von der Mängelhaftung befreit. Eingriffe, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die der Besteller oder vom ihm beauftragte Dritte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung vorgenommen haben, befreien uns von der Mängelhaftung.
6. Ist eine Beanstandung berechtigt, tragen wir die Kosten für die Ausbesserung des schadhaften Teiles bzw. die Herstellung eines Ersatzstückes nach unserer Wahl. Bei Ausbesserungs- und Einbauarbeiten am Aufstellungsort tragen wir die anfallenden Stundenlöhne, Reisekosten und Tagegelder gemäß unseren Servicekostensätzen trägt der Besteller. Für Versand- und Versicherungskosten von Ersatzteilen gilt die in Abschnitt III getroffene Regelung. Auszubessernde Teile sind uns kostenfrei zu übersenden.
7. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 3 Monaten, frühestens mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
8. Für Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen gelten die Bestimmungen über Lieferfrist und Gewährleistung entsprechend mit der Einschränkung, daß Gewährleistungsrechte nur bis zum Ende der Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand geltend gemacht werden können. Für Nachlieferungen gilt ebenfalls die Regelung über den Eigentumsvorbehalt (siehe V).
9. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
10. Die Haftung entfällt gänzlich, wenn der Besteller seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
11. Die Einhaltung von Bau- und Sicherheitsvorschriften aller Art (VDE, TÜV, Berufsgenossenschaften usw.) ist Angelegenheit des Bestellers. Die Beratung in bezug auf die Anwendung unserer Geräte erfolgt nach bestem Wissen und dem augenblicklichen Stand der Technik, ist jedoch unverbindlich.

X. Allgemeine Haftung

Eine Haftung für von uns verschuldete Personen-, Sach- oder Vermögensschäden – gleich aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht wird – übernehmen wir nur insoweit, als die daraus entstehenden Ansprüche durch die von uns abgeschlossene Versicherung gedeckt sind. Eine Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und andere mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

XI. Ausfuhrgenehmigung

Die von uns gelieferten Computer unterliegen den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Eine Wiederausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland ist nur mit Zustimmung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft, Eschborn/Taunus, möglich. Der Besteller haftet für die Einhaltung der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen bei einer Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren.

XII. Rücktritt oder Minderung

1. Wird uns die übernommene Leistung vor Gefahrübergang ganz oder teilweise unmöglich, so sind die Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag oder für den entsprechenden Teil des Vertrages zurückzutreten. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.
2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Erbringung der vollen Gegenleistung verpflichtet.
3. Haben wir eine uns zur Nachbesserung oder zum Ersatz schadhafter Teile gesetzte Frist schuldhaft verstreichen lassen, ohne die geforderten Arbeiten auszuführen, kann der Besteller Minderung des Kaufpreises in angemessenem Umfang verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag sowie das Geltendmachen weiterer Ansprüche ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist Bad Homburg.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über oder aus dem Vertrag, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Bad Homburg. Wir sind zur Klageerhebung bei dem für den Besteller zuständigen Gericht berechtigt.
3. Der Vertrag bleibt auch bei Nichtigkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.
4. Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt deutsches Recht.